

ten und weichen / und in keinerley Wege das Wasser hindern.

3. Ihre Arbeit so anstellen / daß denen Gehölzen / Wild-
Bahn / Flügelwegen / und Floßgraben kein mercklicher Schade
verursachet werde / oder gewarten / daß sie zu Ersetzung des Schaa-
dens angehalten werden.

4. Wenn ein Pochwerck an einem Wasserfluß / darinnen
man seiffnet / gebauet wird / so ist der Seiffner schuldig / das Was-
ser dahin zu lassen / und erlanget das Pochwerck vor dem Seiffen
den Vorzug und Gerechtigkeit.

Silverbrenner.

1.

Soll keine Blicke ohne des Zehndners Wag. Zed-
dul / und wenn sie nicht von denen Schichtmeistern selbst ein-
geantwortet / annehmen / die angenommenen in Beyseyn der
Schichtmeister wägen / und wo er eine Ungleichheit des Gewichts
befindet / dem Zehndner alsbald anmelden.

2. So dann den Blick in Gegenwart des Schichtmeisters
zerschlagen / die Stücke fleißig zusammen halten / die Silber uff 15.
L. 3. Qv. brennen.

3. Hierbey ist ihm auff ein Marc Silber 1. Pfennig im
Brand zum medio zugelassen / iedoch dergestalt / wenn er von ei-
ner Zeche über seinen angewendeten Fleiß nicht höher als 15. L.
3. Qv. 3. Pfennige zu brennen vermöchte / daß die von eben die-
ser Zeche folgende nechste Post auff 15. L. 3. Qv. 1. Pfennig ge-
brand werden solle.

4. So nun das Brandstück fertig und gereiniget / soll er sol-
ches wägen / das Gewicht ordentlich darauff verzeichnen / und ein
sonderlich Buch darüber halten.

Ll ij

5. Die